

Private Unfallversicherung

Kloth

3. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-77918-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

zurückgesandt wird und somit der Hinweis nicht bei dem Versicherungsnehmer verbleibt.²⁰⁵

Die geforderten Hinweise müssen drucktechnisch derart **gestaltet** und platziert werden, 103 dass der Versicherungsnehmer sie in zumutbarer Weise wahrnehmen kann. Eine zusätzliche besondere Hervorhebung des Hinweises ist nicht erforderlich. Der Hinweis darf nur nicht im sonstigen Text untergehen.²⁰⁶ Ein **gesonderter** Hinweis ist nicht erforderlich.

i) Rechtsfolge des unterlassenen oder nicht ordnungsgemäßen Hinweises

Nach § 186 S. 2 VVG kann sich der Versicherer nicht auf eine Fristversäumnis berufen, 104 wenn der nach Satz 1 geforderte Hinweis unterbleibt. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung zur Annahme einer Hinweispflicht des Versicherers nach den Grundsätzen von Treu und Glauben. Aufgrund des Rechtscharakters der ärztlichen Invaliditätsfeststellung (→ Rn. 16 ff.), führt ein fehlender Hinweis jedoch nicht dazu, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sein müssen. So muss selbstverständlich auch weiterhin eine inhaltlich ausreichende ärztliche Invaliditätsfeststellung vorgelegt werden, die ggf. erst verspätet erstellt worden sein mag.²⁰⁷ Der Versicherer kann sich dann lediglich nicht darauf berufen, diese sei nicht fristgerecht vorgelegt worden.²⁰⁸

Bei einem nicht rechtzeitigen Hinweis des Versicherers wird eine „angemessene“ Frist in 105 Gang gesetzt.²⁰⁹ Diskutiert wird eine solche Frist von drei bis sechs Monaten,²¹⁰ wobei unklar ist, ab wann überhaupt von einem nicht mehr rechtzeitigen Hinweis des Versicherers ausgegangen werden muss.²¹¹

Praxisinweis:

Deutet sich im Rahmen des Rechtsstreits an, dass die schriftliche ärztliche Invaliditätsfeststellung inhaltlich unzureichend sein könnte, und wäre es andererseits denkbar, dass dem Versicherer ein Berufen auf die Fristversäumnis aus Treuwidrigkeitsgesichtspunkten versagt sein könnte, ist es aus Gründen der anwaltlichen Fürsorgepflicht geboten, vorsorglich eine weitere schriftliche ärztliche Invaliditätsfeststellung vorzulegen.²¹²

j) Darlegungs- und Beweislast

Der Versicherer muss darlegen und beweisen, wann und in welcher Form er den Hinweis 107 erteilt hat. Auch den Zugang des Hinweises muss der Versicherer im Streitfall beweisen.²¹³

Bestätigt der Versicherungsnehmer mit seiner Unterschrift unter der Schadensanzeige 108 den Erhalt des Merkblattes, in dem sich die Fristenhinweise befinden, bestehen keine

²⁰⁵ *Kloth/Piontek* r+s 2022, 181 (182 unter IV. 2. – *Kloth*) mit Verweis auf OLG Dresden 5.1.2021 – 4 U 1586/20, zfs 2021, 281.

²⁰⁶ LG Berlin 8.7.2015 – 23 O 120/13, r+s 2016, 529.

²⁰⁷ So auch *Lücke* VK 2013, 80 (82); *Prölss/Martin/Piontek* VVG § 186 Rn. 4; *Langheid/Wandt/Dörner* VVG § 186 Rn. 10.

²⁰⁸ So auch *Marlow/Tschersich* r+s 2013, 365 (367).

²⁰⁹ OLG Jena 30.7.2021 – 4 U 1149/20, *jurisPR-VersR* 11/2021 Anm. 5 *Kloth* = *BeckRS* 2021, 32590.

²¹⁰ Vgl. *Prölss/Martin/Piontek* VVG § 186 Rn. 5; vgl. *Grimm/Kloth* AUB 2014 Ziff. 2 Rn. 43; s. auch OLG Düsseldorf 13.2.2017 – I-4 U 1/17, r+s 2018, 87 (nachfolgend OLG Düsseldorf 23.3.2018 – I-4 U 1/17, r+s 2019, 218).

²¹¹ Das OLG Jena (30.7.2021 – 4 U 1149/20, *BeckRS* 2021, 32590 Rn. 36) ließ es offen, ob ein Hinweis knapp einen Monat vor Fristende noch als rechtzeitig oder nicht vielmehr als verspätet angesehen werden muss.

²¹² *Kloth* *jurisPR-VersR* 11/2021 Anm. 5.

²¹³ So auch BGH 14.1.2015 – IV ZR 43/14, *VersR* 2015, 230 Rn. 13.

Zweifel am Zugang des Merkblattes und damit der nach § 186 S. 1 VVG zu erteilenden Hinweise durch den Versicherer.²¹⁴

k) Treuwidrigkeitseinwand nach aktuellem Recht

- 109 Jedes Versicherungsvertragsverhältnis ist generell in besonderer Weise vom Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht.²¹⁵ Dieser Grundsatz ist auch insbesondere im Zusammenhang mit den vertraglichen Invaliditätseintrittsfristen von besonderer Bedeutung. Trotz Einführung der gesetzlichen Hinweispflicht nach § 186 VVG wird weiterhin darüber gestritten, ob dem Versicherer das Berufen auf eine Fristversäumnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Einzelfall verwehrt sein kann. Das Ziel, das mit der Einführung der Hinweispflicht gemäß § 186 VVG verknüpft war, nämlich diese Streitfälle zu reduzieren, konnte tatsächlich nicht erreicht werden.²¹⁶ Die verschiedenen Fallkonstellationen, in denen es nach altem Recht dem Versicherer verwehrt wurde, sich auf eine Verfristung zu berufen, wurden bereits dargestellt (vgl. → Rn. 70 ff.). Diese können zumindest Indizwirkung dafür haben, inwieweit im Einzelfall auch nach aktuellem Recht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Hinweispflicht ein treuwidriges Verhalten angenommen werden kann oder nicht.²¹⁷
- 110 Auch nach neuem Recht kann also im Einzelfall ein **treuwidriges Verhalten des Versicherers** trotz vorangegangener ordnungsgemäßer Belehrung anzunehmen sein. Gerade weil der Versicherer den Versicherungsnehmer aber zunächst auch ordnungsgemäß über die zu beachtenden Fristen belehrt hat, ist der Vorwurf eines **treuwidrigen Verhaltens** jedoch nur auf **extreme Ausnahmefälle** zu beschränken. Von einem solchen Fall kann beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn der Versicherer durch sein Verhalten dem Versicherungsnehmer den Eindruck vermittelt, der Versicherungsnehmer müsse nun aufgrund eines eigenen Tätigwerdens des Versicherers nichts Weiteres mehr veranlassen und/oder wenn der Versicherer binnen der noch laufenden Frist ein Gutachten in Auftrag gibt ohne den Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er unbeschadet dessen weiterhin selbst für eine fristgerechte ärztliche Feststellung der Invalidität sorgen muss (vgl. → Rn. 73 ff.). Treuwidrig ist ein Berufen auf eine Fristversäumnis auch in den Fällen, in denen ein evidenter Dauerschaden vorliegt (vgl. hierzu → Rn. 43 und 79). In den Fällen, in denen der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen **Vordruck für die ärztliche Invaliditätsfeststellung** zur Verfügung stellt, was üblich ist, wird ein etwaiges treuwidriges Verhalten unter Berücksichtigung des Inhalts und der Fragestellungen dieses Vordrucks bewertet werden müssen. Wird dieser Vordruck ordnungsgemäß ausgefüllt und lässt der Vordruck den Schluss zu, es werde keine in jeder Hinsicht abschließende Beurteilung erwartet, kann sich der Versicherer anschließend nicht auf eine Fristversäumnis berufen, wenn die fristgerecht eingereichten Angaben des Arztes erkennbar unvollständig sind.²¹⁸ Erwartet der Versicherer weitere Auskünfte, bedarf es eines weiteren klarstellenden Hinweises. Da der Versicherer mit dem Inhalt des Formulars klar zu erkennen gibt, welche Auskünfte er erwartet, kann er sich allerdings mit Erfolg auf eine Fristversäumnis berufen, wenn eine Frage nach dem Eintritt eines unfallbedingten Dauerschadens, die nur die Antwortmöglichkeiten „ja“ oder „nein“ vorgibt, nicht entsprechend beantwortet wird.²¹⁹ Geht beim Versicherer nach vorherigen Fristenhinweisen nebst Übersendung eines Formulars für eine ärztliche Bescheinigung anschließend lediglich ein Krankenhausesentlassungsbericht ein, der sich zur Frage der Invalidität nicht verhält, ist es dem Versicherer nicht verwehrt, sich auf einen Fristablauf zu berufen.²²⁰

²¹⁴ OLG Saarbrücken 18.10.2023 – 5 U 41/23, MDR 2024, 170.

²¹⁵ BGH 11.9.2019 – IV ZR 20/18, VersR 2019, 1412 (unter Rn. 23 mit Verweis auf BGH 8.7.1991 – II ZR 65/90, VersR 1991, 1129 mwN und 14.1.2015 – IV ZR 43/14, VersR 2015, 230 Rn. 11).

²¹⁶ Kloth/Piontek r+s 2020, 62 (66).

²¹⁷ Grimm/Kloth AUB 2014 Ziff. 2 Rn. 48.

²¹⁸ OLG Frankfurt a. M. 26.1.2022 – 7 U 130/16, r+s 2022, 585.

²¹⁹ LG Frankfurt a. M. 6.7.2023 – 2–30 O 1/23 (mv).

²²⁰ OLG Dresden 18.7.2024 – 4 U 266/24, BeckRS 2024, 19276 = VersR 2024, 1481.

Allgemein kommt nach neuem Recht und nach erfolgter ordnungsgemäßer Belehrung **111** ein **Treuwidrigkeitseinwand** nur dann in Betracht, wenn der Versicherer **im Einzelfall** durch sein Verhalten den Eindruck erweckt, er werde sich nicht auf die Fristversäumnis berufen und/oder es komme auf die Einhaltung der Frist nicht (mehr) an. Ein solcher Fall liegt allerdings nicht vor, wenn sich der Versicherer erstmals im Prozess (auch) auf die Fristversäumnis beruft, während er außergerichtlich seine Leistungsablehnung allein mit dem Eingreifen eines Ausschlussstatbestandes begründet hatte.²²¹

Dem Versicherer muss es allerdings im Interesse des Versicherungsnehmers, der eine Frist **112** versäumt hat, möglich sein, eine **Kulanzlösung** zu prüfen, ohne dass er Gefahr läuft, sich durch den Eintritt in Kulanzverhandlungen später nicht mehr erfolgreich auf eine Fristversäumnis berufen zu können.²²² Holt er in dem Bemühen, helfen zu wollen, ein Gutachten zur Überprüfung der Invalidität ein, kommt ein treuwidriges Berufen auf eine Fristversäumnis nur in Betracht, wenn ein Vertrauenstatbestand dahingehend begründet wurde, dass der Versicherer in jedem Fall auf die Einhaltung der Frist verzichten will.²²³ Dies ist zweifellos nicht der Fall, wenn der Versicherer den Einwand der Fristversäumnis durchgängig aufrechterhält.²²⁴ Bittet der Versicherungsnehmer in Kenntnis seiner Fristversäumnis selbst ausdrücklich um eine weitere Prüfung aus Kulanz, und tritt der Versicherer daraufhin nach Vorlage einer zunächst erbetenen ärztlichen Bescheinigung in das „normale Prüfungsprozedere“ ein und erbringt auch eine Vorschussleistung, ohne deutlich zu machen, dass es sich weiterhin um die vom Versicherungsnehmer selbst erbetene Kulanzprüfung handelt, soll hingegen ein treuwidriges Berufen auf die Fristversäumnis in Betracht kommen,²²⁵ was jedoch bedenklich erscheint.²²⁶

Praxishinweis:

Auf die Frage, ob das Berufen auf eine Fristversäumnis treuwidrig sein kann, kommt es im Übrigen nicht an, wenn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung überhaupt keine inhaltlich ausreichende ärztliche Invaliditätsbescheinigung vorgelegt wird und somit eine Anspruchsvoraussetzung fehlt.²²⁷

113

DIE FACHBUCHHANDLUNG

6. Hinweispflicht des Anwalts

Eine Hinweispflicht des Anwalts auf die zu beachtenden Fristen ist unabhängig von der **114** gesetzlichen Hinweispflicht des Versicherers zu bejahen.²²⁸ Um **Haftungsfälle** zu vermeiden, ist besondere Sorgfalt im Umgang mit den Fristen²²⁹ erforderlich.

²²¹ OLG Stuttgart 10.12.2020 – 7 U 600/19, r+s 2021, 228 Rn. 15 ff.

²²² Kloth/Piontek r+s 2024, 389 (394).

²²³ Vgl. auch OLG Dresden 5.1.2021 – 4 U 1586/20, zfs 2021, 281.

²²⁴ LG Stade 20.9.2022 – 3 O 73/22, BeckRS 2022, 55816.

²²⁵ OLG Stuttgart 14.7.2022 – 7 U 384/21, BeckRS 2022, 55844.

²²⁶ Kloth/Piontek r+s 2024, 389 (394) mit Verweis auf OLG Dresden 5.1.2021 – 4 U 1586/20, zfs 2021, 281.

²²⁷ Vgl. → Rn. 48 und auch LG Wiesbaden 22.7.2021 – 9 O 1287/20, VersR 2021, 1558 Rn. 29.

²²⁸ Zum alten VVG s. OLG Saarbrücken 10.11.2004 – 5 U 143/02–14, VersR 2005, 832; OLG Karlsruhe 18.3.2010 – 12 U 218/09, NJW 2010, 1760; OLG Brandenburg 25.1.2012 – 4 U 25/09, BeckRS 2012, 4231.

²²⁹ Vgl. auch die unverbindliche Fristenübersicht in → § 21 Rn. 1 ff.

7. Reaktion des Versicherungsnehmers nach erteiltem Hinweis

- 115 Hat der Versicherer einen eindeutigen Hinweis über die bei Invaliditätsansprüchen zu beachtenden Fristen ausgesprochen, darf der Versicherer eine eindeutige und fristgerechte Äußerung des Versicherungsnehmers erwarten.²³⁰

8. Anlassbezogene (erneute) Hinweispflicht trotz ordnungsgemäßen vorherigen Hinweises

- 116 Weist der Versicherer den Versicherungsnehmer ordnungsgemäß auf die zu beachtenden Fristen hin, ergibt sich aber aus einer Nachfrage des Versicherungsnehmers kurz vor Fristablauf, dass der Versicherungsnehmer diesen früheren Hinweis möglicherweise nicht zutreffend erfasst hat, kann es dem Versicherer im Einzelfall grundsätzlich zumutbar sein, den Versicherungsnehmer erneut auf die Fristen hinzuweisen. Tut er dies nicht, soll er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht auf das Verstreichen der Frist berufen dürfen. Dies wäre dann eventuell treuwidrig.²³¹
- 117 Diesbezüglich bedarf es aber sicherlich zunächst einer exakten Bewertung der Umstände des Einzelfalles. Schließlich lässt sich eine erneute Hinweispflicht nicht aus dem Gesetz, sondern allenfalls aus Treu und Glauben ableiten, wenn sich aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Sorge aufdrängt, der Versicherungsnehmer könne die ursprünglichen Hinweise nicht mehr vor Augen haben.²³² Der Versicherer, der § 186 VVG genügende Hinweise formwirksam ausgesprochen hat, ist grundsätzlich nicht verpflichtet, diese Hinweise unzählige Male zu wiederholen. Dies fordert schon das Gesetz in § 186 VVG gerade nicht. Dennoch ist in der Praxis zu beobachten, dass die Versicherer ihre Hinweise wiederholt aussprechen. Der entsprechende Textbaustein findet sich idR im Rahmen der außerge-richtlich geführten Korrespondenz in zahlreichen Schreiben. Der Vorwurf des treuwidrigen Verhaltens wegen des Unterlassens eines erneuten Hinweises gegenüber dem bereits zu einem früheren Zeitpunkt ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmer kann daher nur in extremen Ausnahmefällen²³³ gerechtfertigt sein. Ein solcher Ausnahmefall ist beispielsweise dann angenommen worden, wenn sich der Versicherer in der geführten Korrespondenz in mehreren Ablehnungsschreiben gerade nicht auf eine Verfristung beruft.²³⁴ Hin-gegen kann es nicht darauf ankommen, ob die dem Versicherer bis zum Ablauf der maßgeblichen Frist zugänglichen ärztlichen Unterlagen den Eintritt eines Dauerschadens als Unfallfolge nahelegen und ob sich hieraus ein erneuter Belehrungsbedarf ergeben könnte.²³⁵ Denn ob ein Dauerschaden naheliegt oder nicht, kann vom Versicherer und seinen Mitarbeitern, von denen ärztliche Fachkenntnisse und Erfahrungen grundsätzlich nicht verlangt werden können,²³⁶ nicht besser beurteilt werden²³⁷.

²³⁰ Vgl. hierzu → Rn. 52 f.; zust. Bruck/Möller/*Leverenz* AUB 2008 Ziff. 2.1 Rn. 124.

²³¹ LG Dortmund 22.10.2010 – 2 O 382/09, BeckRS 2010, 26734; zust. OLG Naumburg 19.7.2013 – 4 W 6/13, NJW-RR 2014, 104; OLG Saarbrücken 18.10.2023 – 5 U 41/23, MDR 2024, 170 mwN; *Marlow/Tschersich* r+s 2011, 453 (455); aA OLG Koblenz 20.5.2010 – 10 U 1389/09, r+s 2011, 348.

²³² BGH 28.2.2007 – IV ZR 152/05, VersR 2007, 683; 22.6.2011 – IV ZR 174/09, VersR 2011, 1121, jeweils zu einer aus Treu und Glauben abgeleiteten erneuten Belehrungspflicht über die Folgen von Obliegenheitsverletzungen.

²³³ Vgl. BGH 20.6.2012 – IV ZR 39/11, VersR 2012, 1113.

²³⁴ Zu einem solchen Fall s. LG Dortmund 18.4.2012 – 2 O 423/09, zfs 2013, 519. In dem der Entscheidung des LG Dortmund (22.10.2010 – 2 O 382/09, BeckRS 2010, 26734) zugrunde liegenden Sachverhalt lag ein solcher Ausnahmefall jedoch eher nicht vor.

²³⁵ So allerdings OLG Saarbrücken 18.10.2023 – 5 U 41/23, MDR 2024, 170 Rn. 19 mit Verweis auf BGH 30.11.2005 – IV ZR 154/04, VersR 2006, 352; 22.5.2019 – IV ZR 73/18, VersR 2019, 931.

²³⁶ BGH 30.11.2005 – IV ZR 154/04, VersR 2006, 352.

²³⁷ Siehe auch *Kloth/Piontek* r+s 2024, 389 (393 f.).

Generell ist das Erfordernis einer erneuten/wiederholten Hinweispflicht sehr kritisch zu bewerten. Die dargestellten Gründe für die Einführung des § 186 VVG rechtfertigen eine erneute anlassbezogene Hinweispflicht jedenfalls nicht. Die Rechtsprechung des BGH zu einer möglichen aus Treu und Glauben abgeleiteten erneuten Belehrungspflicht²³⁸ verhält sich zu der nach der „alten“ Relevanz-Rechtsprechung geforderten Belehrung bzgl. der Folgen von Obliegenheitsverletzungen. Dabei geht es also um Pflichten, die der Versicherungsnehmer erfüllen muss, um den Versicherungsanspruch zu erhalten (vgl. auch → § 14 Rn. 1 ff.), und im Fall der Obliegenheitsverletzung um die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich der Versicherer auf eine mögliche Leistungsfreiheit berufen darf. Beweispflichtig für das Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer. Demgegenüber muss der Versicherungsnehmer das Vorliegen der Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen darlegen und beweisen. Um die Treuwidrigkeitsproblematiken nach alter Rechtslage zu entschärfen, hat der Gesetzgeber die Hinweispflicht des Versicherers nach § 186 VVG vorgeschrieben. Wenn nun der Versicherer diesem gesetzlichen Erfordernis genügt und ordnungsgemäße Hinweise erteilt, soll einem wirksamen Berufen auf eine Fristversäumnis nichts mehr entgegenstehen – so jedenfalls die eindeutige Intention des Gesetzgebers. Dem Versicherer nun eine über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende (erneute) Hinweispflicht je nach den Umständen des Einzelfalles aufzuerlegen, war weder Zielsetzung des Gesetzgebers, noch bedarf es insoweit eines weitergehenden, aus Treu und Glauben abgeleiteten Schutzes des bereits ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmers, der ja für das Vorliegen der Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen, auf die er explizit hingewiesen wurde, darlegungs- und beweisbelastet bleibt. Ungeachtet dieser gegen eine erneute Belehrungspflicht sprechenden Umstände ist auch nicht erkennbar, wo eine zeitliche Grenze gezogen werden sollte. Schließlich kann sich für den Versicherer erst direkt vor Fristablauf aufgrund der mit dem Versicherungsnehmer geführten Korrespondenz oder aus sonstigen Umständen der „Verdacht“ ergeben, dem entsprechend § 186 VVG ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmer sei der drohende Fristablauf nicht mehr vor Augen. Dann wäre es aber schon praktisch nicht mehr möglich, wirksam erneute Hinweise zu erteilen. Ob es dem Versicherer zumutbar ist, weitere Belehrungen zu verschiedenen Zeitpunkten oder aus besonderen Gründen auszusprechen,²³⁹ kann nicht entscheidend sein, da das Erfordernis natürlich rechtlich begründet werden muss.

Nach alledem bleibt es dabei, dass eine aus Treu und Glauben abgeleitete erneute Hinweispflicht des Versicherers gegenüber dem zuvor den gesetzlichen Erfordernissen des § 186 VVG entsprechend belehrten Versicherungsnehmer nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht kommt.²⁴⁰ Hierbei wird nicht verkannt, dass sich der BGH zu dem Erfordernis einer wiederholten Belehrung bzgl. der Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung bereits dahingehend geäußert hat, dass eine solche wiederholte Belehrungspflicht tatsächlich bestehen kann.²⁴¹ Eine aus Treu und Glauben abgeleitete erneute Belehrungspflicht muss allerdings dennoch die absolute Ausnahme bleiben. Andernfalls stellt sich generell die Frage der Sinnhaftigkeit der Einführung einer gesetzlichen Belehrungspflicht, wenn in ausufernd vielen Fällen entgegen einer erfolgten ordnungsgemäßen Belehrung eine weitere Belehrungspflicht angenommen wird.

Praxishinweise:

- Der entsprechend § 186 VVG ordnungsgemäß belehrte Versicherungsnehmer sollte sich direkt nach Erhalt des Belehrungsschreibens des Versicherers die einzuhaltenden **Fristen notieren**, um diese in keinem Fall zu versäumen. Sollte der Versicherer die

²³⁸ BGH 28.2.2007 – IV ZR 152/05, VersR 2007, 683; 22.6.2011 – IV ZR 174/09, VersR 2011, 1121.

²³⁹ Dieser Gesichtspunkt wird vom LG Dortmund (18.4.2012 – 2 O 423/09, BeckRS 2012, 12812) angesprochen.

²⁴⁰ Kritisch zu einer erneuten Belehrungspflicht auch *Jacob jurisPR-VersR 2/2011 Anm. 2*.

²⁴¹ BGH 22.6.2011 – IV ZR 174/09, VersR 2011, 1121 mit Verweis auf ältere Rspr.

Fristabläufe nicht berechnet haben, empfiehlt sich im Zweifel eine Rückfrage beim Versicherer nach den konkreten Tagen, an denen die Fristen ablaufen.

- Der vom Versicherungsnehmer beauftragte Rechtsanwalt muss die zu beachtenden Fristen nebst ausreichenden Vorfristen sofort in seinem **Fristenkalender** notieren, um Haftungsfälle zu vermeiden.
- Die Hinweispflicht besteht auch und entfällt demnach nicht, wenn der Versicherungsnehmer **anwaltlich** vertreten ist.²⁴²
- Für die Beurteilung eines treuwidrigen Verhaltens des Versicherers kann es aber auch von Bedeutung sein, ob der Versicherungsnehmer **anwaltlich vertreten** ist.²⁴³

9. Checkliste zur Geltendmachung von Invaliditätsansprüchen

121 Die folgende Checkliste zeigt, worauf bei der Geltendmachung von Invaliditätsansprüchen zu achten ist. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

122 **Checkliste:**

1. Welche Invaliditätsfristen sind im konkreten Fall zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Vorfalles vereinbart?
2. Liegt eine schriftliche ärztliche Invaliditätsfeststellung vor, die bescheinigt, dass eine kausal auf unfallbedingte Gesundheitsschädigungen zurückzuführende Invalidität gegeben ist, aus der sich auch ergibt, dass eine solche Invalidität binnen der vertraglichen vereinbarten Invaliditätseintrittsfrist eingetreten ist?
3. Ist die schriftliche ärztliche Invaliditätsfeststellungsbescheinigung innerhalb der vereinbarten Frist erstellt worden?
4. Genügt der Inhalt der schriftlichen ärztlichen Invaliditätsfeststellungsbescheinigung den Anforderungen der Rechtsprechung?
5. Sind die Ansprüche fristgerecht innerhalb der vereinbarten Frist (vorzugsweise schriftlich) unter Bezugnahme auf eine ärztliche Invaliditätsfeststellung mit dem eindeutigen Verlangen auf Invaliditätsleistung geltend gemacht worden?
6. Wurden Fristen versäumt, ist zu prüfen:
 - Hat der Versicherer einen Hinweis nach § 186 VVG erteilt? Wenn nicht, kann sich der Versicherer auf Fristversäumnis nicht berufen.
 - Ist das Berufen des Versicherers auf Fristablauf möglicherweise treuwidrig?
 - Liegt für diesen Fall wenigstens eine, wenn auch verspätete, aber inhaltlich ausreichende schriftliche ärztliche Invaliditätsfeststellung vor?

123 **Praxishinweis:**

Möglich ist, dass die versicherte Person gar keine Kenntnis vom Bestehen eines Unfallversicherungsvertrages hat (Beispiel: Arbeitgeber hat zugunsten des Arbeitnehmers eine Unfallversicherung abgeschlossen). In diesem Fall macht sich der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig, wenn er den Arbeitnehmer nicht über das Bestehen der Unfallversicherung informiert und es hierdurch zu einer verspäteten Geltendma-

²⁴² BGH 30.11.2005 – IV ZR 154/04, r+s 2006, 122.

²⁴³ OLG Saarbrücken 18.10.2023 – 5 U 41/23, MDR 2024, 170 Rn. 19 aE; LG Kiel 28.7.2023 – 5 O 160/22, BeckRS 2023, 46759.

chung von Invaliditätsansprüchen kommt, weil diese nicht mehr fristgemäß geltend gemacht werden konnten.²⁴⁴

III. Haftungsfall: Fristen und Tipps

Wie die obigen Ausführungen zeigen (→ Rn. 29 ff.), sind die Anforderungen an die ärztliche Bescheinigung höher als allgemein angenommen. Insbesondere der Vertreter des Versicherungsnehmers muss wissen, wie eine solche ärztliche Bescheinigung auszusehen hat. Nicht selten droht bereits der Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist, wenn der Arzt um Anfertigung einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gebeten wird. Erfahrungsgemäß ist sodann nicht immer kurzfristig mit einer Erledigung durch den behandelnden Arzt zu rechnen. Oftmals kann es vorkommen, dass der behandelnde Arzt erinnert werden muss, damit die Bescheinigung rechtzeitig vorliegt. Empfehlenswert ist es aufgrund dessen, den behandelnden Arzt auf die Folgen hinzuweisen, die dem Versicherungsnehmer drohen, wenn die ärztliche Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Auch sollte im Extremfall schon auf eine mögliche Haftung des behandelnden Arztes hingewiesen werden, sollte dieser trotz entsprechender Hinweise die ärztliche Bescheinigung nicht rechtzeitig fertigen. Für den seltenen Fall, dass der Versicherer kein entsprechendes vom Arzt auszufüllendes Formular zur Verfügung stellt, ist es sinnvoll, den behandelnden Arzt über die Erfordernisse in Bezug auf Inhalt und Form der Bescheinigung zu unterrichten, damit ein lästiges Nachbessern der ärztlichen Bescheinigung, welches zusätzlich zu Zeitproblemen führen kann, vermieden wird. Um die diversen Fristen nicht aus dem Auge zu verlieren, empfiehlt sich unbedingt ein Notieren der Fristen im Kanzeleikalendar mit entsprechenden Vorfristen. Kommt es zu einer Fristversäumnis, kommt eine Haftung des Rechtsanwalts für den kausalen Schaden unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Versicherungsnehmers in Betracht.²⁴⁵ Gleiches gilt für einen Versicherungsmakler, der es übernommen hat, den Versicherungsnehmer hinsichtlich der Schadensmeldung für eine Unfallversicherung zu unterstützen.²⁴⁶

IV. Prozessuales

Bei der Geltendmachung von Invaliditätsansprüchen sind einige prozessuale Besonderheiten zu beachten (vgl. zum Unfallversicherungsprozess auch ausführlich → § 22 Rn. 1 ff.).

1. Muss sich der Versicherer auf das Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen berufen?

Der Versicherungsnehmer muss im Prozess zum Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung ausreichend substantiiert vortragen. Andernfalls ist die Klage unschlüssig und als unbegründet abzuweisen.

²⁴⁴ BAG 26.7.2007 – 8 AZR 707/06, DB 2007, 2319.

²⁴⁵ Vgl. OLG Saarbrücken 10.11.2004 – 5 U 143/02, VersR 2005, 832 und OLG Karlsruhe 18.3.2010 – 12 U 218/09, NJW 2010, 1760.

²⁴⁶ Vgl. hierzu BGH 16.7.2009 – III ZR 21/09, jurisPR-VersR 3/2009 Anm. 4 Kloth = VersR 2009, 1495.

- 127 Da es sich bei dem Eintritt der Invalidität binnen Jahresfrist um eine **Anspruchsvoraussetzung** handelt, muss das Gericht **von Amts wegen** im Rahmen der Schlüssigkeit der Klage prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist.²⁴⁷ Der Versicherer muss sich auf das Fehlen der Anspruchsvoraussetzung im Prozess nicht ausdrücklich berufen²⁴⁸ und hierzu nicht vortragen.²⁴⁹
- 128 Fehlt die ärztliche Feststellung unfallbedingter Invalidität bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, so ist die Klage ohne Weiteres abzuweisen. Es kommt dann nicht mehr darauf an, ob der Versicherer einen ordnungsgemäßen Hinweis nach § 186 S. 1 VVG erteilt hat und/oder ob es treuwidrig sein kann, dass sich der Versicherer auf den Fristablauf beruft.²⁵⁰ Nur wenn die ärztliche Invaliditätsfeststellung verspätet erstellt worden ist, kann es auf diese Punkte ankommen. Eine Klageabweisung kann auch dann auf das Fehlen einer fristgerechten ärztlichen Feststellung unfallbedingter Invalidität gestützt werden, wenn sich der Versicherer im Prozess nicht (auch nicht nach Erörterung im Termin) ausdrücklich hierauf beruft,²⁵¹ denn das Gericht hat von Amts wegen zu überprüfen, ob ein den Erfordernissen des § 186 VVG entsprechender Hinweis erteilt wurde und ob darüber hinaus die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. § 186 VVG sieht gerade nicht vor, dass sich der Versicherer nach erteiltem Hinweis auf das Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen, auf die er ja hingewiesen hat, später nochmals ausdrücklich berufen müsste. Im Gegenteil: § 186 VVG regelt lediglich die Konsequenz, die sich ergibt, wenn sich der Versicherer **bei unterbliebenem Hinweis** auf das Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen beruft.

129 **Praxishinweise:**

- Der Vertreter des Versicherungsnehmers sollte in jedem Fall prüfen, ob es dem Versicherer aus Treuwidrigkeitsgesichtspunkten trotz erteiltem Hinweis verwehrt sein könnte, sich auf eine Fristversäumnis zu berufen.
- Der Vertreter des Versicherers sollte sich im Prozess vorsorglich ausdrücklich auf das Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen berufen.
- Dem Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers drohen bei Erhebung einer unschlüssigen Klage Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers, auch wenn ein Rechtsschutzversicherer eine Kostendeckungszusage für die Klage erteilt hatte.²⁵²

2. Beweislast; Kausalität; Anwendbarkeit von §§ 286, 287 ZPO

- 130 Der Versicherungsnehmer muss zum einen die Invalidität als Folge des Unfalls (**haftungsausfüllende Kausalität**) und auch den Umfang der Invalidität beweisen.²⁵³
- 131 Die Frage, ob die Gesundheitsschädigung Folge des Unfalls ist, ist eine Frage der **haftungsbegründenden Kausalität**. Diesbezüglich muss der Versicherungsnehmer den Strengbeweis nach § 286 ZPO führen (vgl. → § 5 Rn. 82 ff.).

²⁴⁷ Prölss/Martin/Piontek AUB 2020 Ziff. 2 Rn. 32.

²⁴⁸ OLG Saarbrücken 21.6.2006 – 5 U 51/06, VersR 2007, 487 mit Verweis auf BGH 30.11.2005 – IV ZR 154/04, NJW 2006, 911, wobei sich der Versicherer im Fall des OLG Saarbrücken auch ausdrücklich auf das Fehlen einer ärztlichen Invaliditätsfeststellung berufen hatte.

²⁴⁹ Bruck/Möller/Leverenx AUB 2008 Ziff. 2.1 Rn. 265.

²⁵⁰ Kloth/Piontek r+s 2024, 389 (393); vgl. auch OLG Hamm 27.1.2006 – 20 U 156/05, r+s 2007, 74; OLG Rostock 24.4.2009 – 5 U 263/08, MDR 2009, 1170; LG Dortmund 14.2.2008 – 2 O 362/07, r+s 2009, 206 = jurisPR-VersR 9/2008 Anm. 3 Kloth.

²⁵¹ AA Lücke VK 2006, 190 (192).

²⁵² Vgl. LG Flensburg 30.4.2013 – 1 S 158/12, VersR 2013, 1172.

²⁵³ BGH 23.9.1992 – IV ZR 157/91, VersR 1992, 1503; 17.10.2001 – IV ZR 205/00, VersR 2001, 1547; 13.4.2011 – IV ZR 36/10, VersR 2011, 1171.